Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kevelaer vom 18. Dezember 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen: 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kevelaer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. -entfallen-
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen-;
- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

geändert durch Satzung vom 03.11.2006, mit Wirkung zum 01.01.2007 geändert durch Satzung vom 06.04.2010 (Ratsbeschluss 25.03.2010), mit Wirkung zum 11.04.2010 geändert durch Satzung vom 21.10.2010 (In-Kraft-Treten am 25.10.2010)

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 - 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Kevelaer vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Kevelaer auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Kevelaer binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Kevelaer den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Kevelaer kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kevelaer spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Kevelaer kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsoder ähnlichen Apparaten bemißt sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen von Geldspielautomaten i.d.R. durch den Saldo 2 angegeben.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200.00 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Einspielergebnis der beiden Apparate erhoben.
- (5) Der Halter hat die Aufstellung, die Abräumung und den Austausch eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben über den Aufsteller, den Apparat und über den Aufstellort entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu machen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Kevelaer kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Kevelaer spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Kevelaer kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kevelaer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Kevelaer ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach den §§ 8 und 8 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Kevelaer ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Kevelaer eine Steueranmeldung nach dem beigefügten Vordruck (An-

- lage 3) einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Kevelaer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Kevelaer die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Kevelaer ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
- 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
- 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
- 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten

- 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- 7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- 8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
- 9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- 10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
- 11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kevelaer in der Fassung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Stadt Kevelaer -Steueramt-Peter-Plümpe-Platz 12 47623 Kevelaer

Vergnügungssteuererkläru Monate		
Steuerpflichtige(r):		
Anschrift:		
Kassenzeichen:		
Telefon:		
E-Mail-Adresse:		
Die Erklärung ist im Original bis reichen (kein Telefax und keine die Darstellung der Einspielerg gnügungssteuererklärung) vorz erfolgt auf dieser Erklärung. Die hörde gilt als formloser Steuerk wird nur erteilt, wenn die Steue 167 Abgabenordnung in Verbir Summe der Einspielergebnis den beigefügten Anlagen (Nr	e Fotokopie). Die Aufzählung o ebnisse sind auf dem Erklärur zunehmen. Die zusammenfass e Annahme der Vergnügungss bescheid (Heranziehung). Ein er abweichend von der Steuere ndung mit § 12 Kommunalabgs	der einzelnen Apparate sowie ngsvordruck (Anlage zur Versende Berechnung der Steuer steuererklärung durch die Beschriftlicher Steuerbescheid erklärung festgesetzt wird (§ abengesetz NRW).
Gesamteinspielergebnis EUR	Steuersatz	Steuerbetrag EUR
	10 v.H.	
Bitte beachten Sie auch die Hir	nweise auf der Rückseite dies	es Bescheides.
Ich versichere die Richtigkeit de	er Angaben.	
Datum	 Unters	schrift (ggfs. Firmenstempel)

Rechtsgrundlage:

§ 8 der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 in der Fassung vom 03.11.2006, öffentlich bekanntgegeben am 09.11.2006.

Zahlungsaufforderung:

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmelung, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Kevelaer auf eines der u.g. Konten zu entrichten (§ 13 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung).

Konten der Stadtkasse Kevelaer:

Sparkasse Kevelaer	Kto. 231 043	BLZ 322 500 50
Volksbank Kevelaer	Kto. 4300 934 019	BLZ 322 613 84
Deutsche Bank Kevelaer	Kto. 2 267 755	BLZ 320 700 80
Postbank Köln	Kto. 232 97-503	BLZ 370 100 50

Folgen verspäteter Zahlung:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl., I, S. 712) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen - in den jeweils geltenden Fassungen - für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für
notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1997 (GV.NRW. S.258) in der
jeweils gültigen Fassung erhoben (SGV.NRW.2010).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Vergnügungssteuererklärung bei der Stadt Kevelaer eingeht. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Die Erhebung einer Klage hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anlage Nr	_
(Rei mehreren Anlage hitte durchlaufend nummerieren	١,

_	Vergnügungssteuererklärur		parate mit G	ewinnmöglichke	eit für
Steuerpflicht	tige(r), Anschrift				
 Kassenzeich	nen				
Aufstellort	:	Haus-Nr.			

Nr.	Aufgestellte Spielgeräte		Ein	spielergebni Euro / Monat	sse :	Bemerkungen (z.B. wenn ein Gerät im Monat		
	Name	Nummer		I		ausgewechselt wurde)		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
		Gesamtbetrag pro Monat:						

Gesamtbetrag pro Quartal:

Stadt Kevelaer Peter-Plümpe-Platz 12 A N M E L D U N G von Apparaten 47623 Kevelaer

Name/Firmenbezeichnung:			Anschrift:			Kassenzeichen:		
Bitte für jeden Ap		e und für jede Spielhalle it:	e - auch bei glei	cher Anschrift	- ein gesonde	rtes Blatt verwen	den!	
Bezeichnung	Tag der	in	Spielhallen			an sonstigen A	ufstellungorten	
des Apparates	Aufstellung	Anschrift der Spielhalle	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung	Anschrift des	Aufstellungsortes	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung
11			J. 111			,	J. 140	
Apparate ohne G	ewinnmöglichk	<u>keit:</u>						
			entf	ällt !			entfa	ällt !
			-					
				_				
Ort, Datum		Unterschrift		_				

Anlage 2

$\underline{\textbf{A}}\;\underline{\textbf{B}}\;\underline{\textbf{M}}\;\underline{\textbf{E}}\;\underline{\textbf{L}}\;\underline{\textbf{D}}\;\underline{\textbf{U}}\;\underline{\textbf{N}}\;\underline{\textbf{G}}$ von Apparaten

Stadt Kevelaer Peter-Plümpe-Platz 12 47623 Kevelaer

Name/Firmenbezeichnung:			Anschrift:				Kassenzeichen:			
Bitte für jeden Apparat eine Zeile und für jede Spielhalle - auch bei gleicher Anschrift - ein gesondertes Blatt verwenden! Apparate mit Gewinnmöglichkeit:										
Bezeichnung	Tag des	in	Spielhallen		an sonstigen Aufstellungorten					
des Apparates	Abbaus	Anschrift der Spielhalle	Zulassungs-Nr. Erstzulassung			Anschrift des /	Aufstellungsortes	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung	
Apparate ohne (Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:									
] [onti	:5114 J				onti	SII4 1	
			entfällt !					entfä	<u>anc !</u>	
Ort, Datum		Unterschrift		_						